

CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei Bundeskanzlei

per Mail: recht@bk.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: Unser Zeichen: 2020-0392

Sarnen, 7. Juli 2020

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Lide Walter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Obwalden unterstützt die Schaffung dieses dringlichen Bundesgesetzes. Damit erhalten die Verordnungen, welche sich heute unmittelbar auf die Notrechtskompetenz gemäss Art. 185 Abs. 3 BV abstützen sowie allfällige neue bundesrätliche Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Epidemie, welche sich nicht direkt auf einen Spezialerlass wie das Epidemiengesetz abstützen lassen, eine ordentliche rechtliche Grundlage. Der Erlassentwurf findet unsere grundsätzliche Unterstützung und wir begrüssen es, dass dieser keine wesentlichen neuen Sachverhalte regelt.

Dem Regierungsrat ist es ein wichtiges Anliegen, dass bei allen Regelungen, welche die kantonale Zuständigkeit betreffen, die Kantone vorgängig und frühzeitig in den Prozess eingebunden werden; dies jedenfalls solange, als nicht wieder eine ausserordentliche Lage erklärt werden muss. In die Souveränität der Kantone soll nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Bekämpfung der Corona-Epidemie notwendig ist. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass den Kantonen nicht stets neue Vollzugsaufgaben übertragen werden. Sollte dies unvermeidlich sein, ist eine angemessene Kostenbeteiligung des Bundes vorzusehen. Ferner sind Anpassungen bei Erlassen nur dann vorzunehmen, wenn dies unumgänglich ist; dabei ist auch dem administrativen Mehraufwand der Kantone Rechnung zu tragen

Nachfolgend wird zu einzelnen Bestimmungen des Erlassentwurfs Stellung genommen:

Art. 2 Abs. 1

Es wird als ungenügend erachtet, die Kantone einzig in Bezug auf Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie anzuhören. Die Kantone sind bei allen Regelungsbereichen, welche ihre Zuständigkeit betreffen, frühzeitig in den Prozess miteinzubeziehen. Dies gilt namentlich für Massnahmen im Gesundheitsbereich, Kulturbereich oder im Verfahrensrecht sowie dort, wo Kostenfolgen auf die Kantone zukommen.

Ledigliche Anhörungen, zudem beschränkt auf die eigentliche Bekämpfung der Epidemie, wird als ungenügend erachtet. Derart beschränkte Anhörungen mögen unter dem Regime der ausserordentlichen Lage ihre Berechtigung haben, nicht aber bei Massnahmen auf geringerer Stufe, wie der besonderen Lage. Der rechtzeitige und vorgängige Einbezug der Kantone und der Fachkonferenzen (wie GDK, KKJPD) ist als allgemeiner Grundsatz ins Gesetz aufzunehmen (z.B. als neuer Art. 1 Abs. 3).

Art. 2 Abs. 3 Bst. a

In Bezug auf die Sicherstellung der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstung wird die Kann-Formulierung als nicht genügend erachtet. Gerade kleinere Kantone stossen hier rasch an die Grenze ihrer personellen und logistischen Ressourcen. Als Alternative wird vorgeschlagen, dass die Kantone und Leistungserbringer verpflichtet werden, mindestens folgende Schutzmaterialien für 90 Tage vorrätig zu halten: Schutzmasken (Hygiene und FFP2), Schutzanzüge und -mäntel, Untersuchungshandschuhe, Schutzbrillen und Faceshields sowie wichtige Heilmittel zur Epidemienbekämpfung. Damit würde der Bund über genügend Vorlaufzeit verfügen, um das über diesen Zeitraum hinaus benötigte Schutzmaterial zu beschaffen und den Kantonen entsprechend ihrem Bedarf und gegen Verrechnung zur Verfügung zu stellen.

Art. 2 Abs. 3 Bst. e

Die Kompetenz des Bundes zur Einziehung von Heilmitteln und Schutzausrüstungen erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig. Die Kantone sind in der Lage, den Austausch untereinander in direkter Absprache rascher und unbürokratisch vorzunehmen.

Art. 2 Abs. 4

Mit Blick auf die geltende Kompetenzordnung sollen für die Sicherstellung der angemessenen Kapazitäten zur Behandlung von Covid-19-erkrankten Personen weiterhin die Kantone zuständig bleiben. Für eine weitergehende, direkte Einschränkung dieser Kompetenz durch den Bund müsste wiederum die ausserordentliche Lage erklärt werden. Im Weiteren wäre für solche Eingriffe unter dem Regime der ausserordentlichen Lage eine angemessene Kostengbeteiligung des Bundes vorzusehen. Aus diesem Grund wird beantragt, Art. 2 Abs. 4 ff. gemäss Vorschlag der GDK zuhanden der Konferenz der Kantone vom 25. Juni 2020 wie folgt zu formulieren:

- ⁴ Die Kantone haben die erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Sie können zu diesem Zweck
- a. medizinische Tätigkeiten einschränken oder verbieten;
- b. Massnahmen zur Behandlung von Covid-19-Erkrankungen und weiteren medizinisch dringenden Fällen treffen.
- ⁵ Der Bundesrat kann zur Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung die Kantone in der ausserordentlichen Lage verpflichten:
- a. wirtschaftliche oder medizinische Tätigkeiten zu verbieten oder einzuschränken; sollten besagte Massnahmen Entschädigungszahlungen an die betroffenen Leistungserbringer erfordern, beteiligt sich der Bund in angemessener Höhe an deren Kosten.
- b. Massnahmen zur Behandlung von Covid-19-Erkrankungen und weiteren medizinisch dringenden Fällen zu treffen.
- ⁶ Er kann die Übernahme der Kosten (...).
- ⁷ Er kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen anordnen (...).

Ferner geht aus dem erläuternden Bericht nicht hervor, was mit "wirtschaftliche Tätigkeiten" gemeint ist, die durch die Kantone allenfalls zu verbieten wären, um die Sicherstellung der erforderlichen Tätigkeiten in der Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Dies gilt es noch zu präzisieren.

Art. 3 Bst. c

Soweit aufgrund von allfälligen neuen Vorgaben des Bundes zur Unterbringung von Asylsuchenden und zur Durchführung von Asyl- und Wegweisungsverfahren den Kantonen beim Vollzug Mehrkosten entstehen sollten, ist vorzusehen, dass der Bund diese Kosten übernimmt.

Art. 7

Mit Blick auf die Kompetenzregelung im Kulturbereich gemäss Art. 69 Abs. 1 BV und die vorgesehene Verpflichtung der Kantone zu finanziellen Beiträgen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Artikel anzupassen ist. Gemäss Wortlaut der vorgelegten Fassung können den Kantonen erhebliche, nicht absehbare Kosten entstehen, ohne dass ihnen ein Mitspracherecht zustünde. Dies ist für den Regierungsrat nicht annehmbar.

Art. 7 verwendet die Begriffe "Finanzhilfen" und "Ausfallentschädigungen" der aktuellen COVID-Verordnung Kultur (SR 442.15), ohne diese weiter zu definieren. Dies wird mit Blick auf die Normenhierarchie als problematisch erachtet.

Gemäss der erwähnten Verordnung sind heute drei Arten von Unterstützungsmassnahmen vorgesehen:

- a. Soforthilfen für Kulturschaffende;
- b. Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende;
- c. Finanzhilfen f
 ür Kulturvereine im Laienbereich.

Die Kosten der Massnahmen Bst. a und c werden vollumfänglich vom Bund getragen, die Kosten für die Ausfallentschädigung werden je hälftig vom Bund und den Kantonen übernommen. Dieses System darf nicht zulasten der Kantone erweitert werden.

Entsprechend wird – unter dem Vorbehalt, dass das vorgängige Mitspracherecht der Kantone als genereller Grundsatz ins Gesetz aufgenommen wird (s. Bemerkung zu Art. 2 Abs. 1) - folgende alternative Formulierung von Art. 7 vorgeschlagen:

- ¹ Der Bundesrat kann Kulturschaffende mit Soforthilfen in Form von nicht rückzahlbaren Nothilfen zur Deckung des unmittelbaren Lebensbedarfs unterstützen. Der Bund stellt die dafür notwendigen Finanzmittel vollumfänglich zur Verfügung.
- ² Der Bundesrat kann für Kulturunternehmen und Kulturschaffende Ausfallentschädigungen vorsehen für den Schaden, der diesen aufgrund der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder wegen Betriebsschliessungen entstanden ist, sofern der Schaden durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) verursacht wurde. Die Beteiligung der Kantone an den Ausfallentschädigungen beträgt höchstens 50 Prozent.
- ³ Der Bundesrat kann Kulturvereine im Laienbereich mit Finanzhilfen für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden unterstützen. Der Bund stellt die dafür notwendigen Finanzmittel vollumfänglich zur Verfügung.
- ⁴ Die Ausrichtung der Unterstützungsmassnahmen gemäss Abs. 1 bis 3 erfolgt nur auf Gesuch hin. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Unterstützungsmassnahmen und deren Bemessung sowie das Verfahren.

Art. 9

Mit dieser Bestimmung erhält der Bundesrat die Kompetenz, die Ausrichtung von Entschädigung des Erwerbsausfalls bei Personen vorzusehen, die aufgrund der Covid-19-Epidemie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, was ausdrücklich begrüsst wird. Der Regierungsrat hält es aus gesundheitspolitischer Sicht für wichtig, dass die Entschädigung des Erwerbsausfalls nötigenfalls über den 16. September 2020 (Ende der Geltungsdauer der aktuellen Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) weiterge-

führt wird. Damit kann verhindert werden, dass sich Personen den Covid-19-Tests entziehen, weil sie finanzielle Nachteile bei einer allfälligen Isolation bzw. Quarantäne befürchten.

Art. 13 Abs. 2

Der Regierungsrat schlägt vor, die Befristung des Gesetzes auf den 31. Dezember 2021 (statt 31. Dezember 2022) festzulegen. Falls sich die epidemiologische Lage bis dahin nicht wie erwartet entschärfen sollte, kann das Parlament immer noch eine Verlängerung beschliessen.

Weitere Bemerkungen

Aus Sicht des Regierungsrats sollte der Bundesrat die Kompetenz erhalten, für eidgenössische Abstimmungen die Stimmabgabe an der Urne vorübergehend auszusetzen. Da dies eine Abweichung von Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.11) darstellt, wäre eine entsprechende Grundlage im Covid-19-Gesetz vorzusehen. In jedem Fall bleibt aber eine vorgängige Absprache mit den Kantonen notwendig, insbesondere bei gleichzeitiger Durchführung kantonaler und kommunaler Abstimmungen und Wahlen.

Schliesslich wäre eine Bestimmung im Gesetz zu begrüssen, wonach es öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die in ihren Grundordnungen die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen lediglich in Form von Versammlungen vorsehen (namentlich Korporationen), erlaubt ist, in Abweichung ihrer Grundordnung Urnenabstimmungen durchzuführen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Christian Schäli Landammann Nicole Frunz Wallimann Landschreiberin